

Geschäftsordnung des Bundeskongresses von Linksjugend ['solid] e.V.



- Stand: Mai 2021 -

§ 1 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Konstituierung

- (1) Die Einberufung des Bundeskongresses (BuKo) bzw. einer seiner Tagungen erfolgt durch den Länderrat von linksjugend ['solid]. Die Einladungen mit einem Vorschlag zur Tagesordnung sind den gewählten Delegierten bzw. den Landesverbänden bis spätestens vier Wochen vor dem Bundeskongress zuzustellen.
- (2) Der Bundeskongress tagt grundsätzlich öffentlich. Gäste müssen sich zuvor bei der Bundesgeschäftsstelle anmelden und erhalten dann einen Zugang zum Stream.
- (3) Alle gewählten Delegierten haben Stimmrecht. Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten zur Tagung „anwesend“ ist (es zählt der Status bei Open Slides) und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mandatsprüfungskommission stellt zu Beginn der Tagung die Beschlussfähigkeit fest, diese ist so lange gegeben bis sie auf Antrag angezweifelt und durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der gewählten Delegierten „anwesend“ ist.
- (4) Der Bundeskongress beschließt über eine Tagesordnung inkl. Zeitplan. Anträge zur Änderung der Tagesordnung werden im Plenum beraten. Der Bundeskongress gibt sich weiterhin eine Geschäftsordnung. Bis zum Beschluss derselben gilt die Geschäftsordnung des vorherigen Bundeskongresses.

§ 2 Kommissionen

- (1) Der Länderrat macht einen Vorschlag für die Kommissionen. Der BuKo stimmt über diesen Vorschlag in offener Abstimmung ab und wählt eine Tagungsleitung aus acht Mitgliedern, eine Antragskommission mit vier Mitgliedern, eine Wahlkommission mit zwei Mitgliedern, eine Mandatsprüfungskommission mit zwei Mitgliedern sowie eine Protokollkommission mit zwei Mitgliedern. Dies geschieht im Block, sofern es keinen Widerspruch gibt. Die Kommissionen des BuKo haben jederzeit Rederecht und sind quotiert zu wählen.
- (2) Die Mandatsprüfungskommission stellt die Stimmberechtigung fest. Hierzu ist sie berechtigt, die Mitgliederkartei und Wahlprotokolle der Landesverbände einzusehen. Die Mandatsprüfungskommission muss Delegiertenwahlen dann widersprechen, wenn sie begründete Zweifel daran hat, dass diese satzungsgemäß erfolgt sind. Dafür gilt eine Frist von zwei Wochen nach Eingang des jeweiligen Wahlprotokolls. Die Mandatsprüfungskommission ist

grundsätzlich dazu angehalten basisdemokratische Entscheidungen anzuerkennen. Sollte die Mandatsprüfungskommission aus etwaigen Gründen ausfallen, so übernimmt die Bundesgeschäftsstelle hilfsweise ihre Aufgaben.

- (3) Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, den BuKo auf der Grundlage der beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu muss sie jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen und Vorschläge dazu unterbreiten, unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort erteilen, bei Überschreitungen der Redezeit das Wort entziehen und Redner:innen, die von der Sache abweichen zur Ordnung rufen. Die Tagungsleitung legt die Geschäftsordnung aus und übt das Hausrecht aus.

§ 3 Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Änderung dieser schriftlichen Geschäftsordnung dürfen nur von Delegierten des Bundeskongresses gestellt werden. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung werden der Tagungsleitung schriftlich (Mail oder Telegram) angezeigt. Sie bedürfen, nach zeitlich begrenzter Beratung im Plenum, zu ihrer Annahme eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf des Bundeskongresses befassen und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt, sofern nicht gerade eine andere Abstimmung oder eine Wahlhandlung stattfindet. Sie können nur von Delegierten und Mitgliedern der Kommissionen gestellt werden. Vor ihrer Abstimmung erhält je ein:e Delegierte:r gegen und für den Antrag das Wort. Gibt es keine Gegenrede, entfällt an dieser Stelle die Fürrede und der Antrag gilt als angenommen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind insbesondere:
 - a. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
 - c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
 - d. Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - e. Antrag auf Vertagung,
 - f. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - g. Antrag auf Pause,
 - h. Antrag auf ein FLTI*-Plenum,
 - i. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
 - j. Antrag auf geheime Abstimmung.Über die Zulässigkeit anderer Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet die Tagungsleitung.

§ 4 Regeln in der Debatte

- (1) Wortmeldungen zur Diskussion sind bei Open Slides anzuzeigen. Die Redebeiträge werden unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung und eventuell von Für- und Gegenreden ausgelöst. Das Losverfahren findet keine Anwendung, wenn es nur eine Für- und Gegenrede gibt. Die Redezeit beträgt im Regelfall zwei Minuten. Anfragen/ Bemerkungen und Antworten dürfen jeweils die Zeit von einer Minute nicht überschreiten. Mitglieder und delegierte

Sympathisant:innen haben Rederecht. Gästen wird auf Wunsch Rederecht zugeteilt. Dies wird bei der Tagesleitung angezeigt, welche dann darüber entscheidet. Antragssteller:innen haben das Recht ihre Anträge einzubringen. Die Wiederholung vorangegangener Inhalte ist zu vermeiden.

- (2) Soweit von der Tagung nichts anderes beschlossen wird, gelten bei Wahlen folgende Redezeiten: Bei der Wahl zum Bundessprecher:innenrat erhalten die Kandidat:innen eine Vorstellungszeit von fünf Minuten. Bei Einzelwahlen können nach der Vorstellung aller Kandidat:innen max. drei Minuten Fragen und Anmerkungen zu den Kandidat:innen gestellt werden. Bei Listenwahlen können nach der Vorstellung aller Kandidat:innen max. 15 Minuten Fragen und Anmerkungen zu den Kandidat:innen gestellt werden, wobei diese Zeit auch die Beantwortungszeit mit einschließt.
- (3) Für alle anderen Wahlen erhalten die Kandidat:innen eine Vorstellungszeit von einer Minute. Bei Listenwahlen besteht die Möglichkeit für Fragen oder Anmerkungen in einem Pad. Auf ausdrücklichen Wunsch besteht nach wie vor die Möglichkeit eines persönlichen Redebeitrags. Pro Redebeitrag gilt bei Nachfragen und Anmerkungen eine Redezeit von einer Minute. Die Kandidat:innen erhalten jeweils eine Antwortzeit von einer Minute. Alle Kandidierenden werden ersucht, ihr Vorstellung bereits im Vorfeld als Video hochzuladen.
- (4) Delegierte können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung schriftlich (Mail oder telegram) anzumelden und dürfen die Zeit von zwei Minuten nicht überschreiten. Der:Die Redner:in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die eigene Person vorgenommen wurden, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Persönliche Erklärungen können nicht für eine:n andere:n abgegeben werden.

§ 5 Antragsbehandlung

- (1) Anträge können durch jedes Mitglied bei der Antragskommission gestellt werden. Antragschluss ist zwei Wochen vor dem Bundeskongress. Über ihre Behandlung entscheidet das Plenum. Antragschluss für Anträge, welche die Satzung, Schieds- oder Finanzordnung ändern wollen, ist sechs Wochen vor dem Bundeskongress. Anträge jeder Art müssen schriftlich und in digitaler Form in einem bearbeitbaren Dateiformat eingereicht werden. Sofern der Bundeskongress nichts anderes beschließt, liegt der Antragschluss für Änderungsanträge zwei Tage vor Beginn des Bundeskongresses um 23.59 Uhr. Der Änderungsantragschluss für Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen liegt vor Behandlung derselben. Änderungsanträge, die nach Ende der Frist eingereicht werden, sind nur dann gültig, wenn sie mit einer 2/3-Mehrheit oder einem FLTI*-Plenum eingebracht werden.
- (2) Nach Antragschluss können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Ein Dringlichkeitsantrag ist auf Open Slides hochzuladen und der Antragskommission zuzuschicken. Die Tagesleitung informiert über den Eingang eines Dringlichkeitsantrags. Die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags bedarf der Unterstützung von mindestens 25 Delegierten, die in Open Slides vermerkt sein muss. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Antragschluss ergeben hat. Die Dringlichkeit ist von den Antragssteller:innen zu begründen und von

der Antragskommission zu prüfen, die dem BuKo entsprechend Behandlung oder Nicht-Behandlung empfiehlt. Der Bundeskongress hat die Möglichkeit der Empfehlung der Antragskommission mit einfacher Mehrheit zu widersprechen. Dringlichkeitsanträge sind in der Regel nach allen anderen Anträgen zu behandeln. Bei tagesaktuellen Ereignissen, kann von der Regel abgewichen werden.

- (3) Alle Anträge werden durch die Antragskommission nach entsprechender Beratung und ggf. in der von den Delegierten im Priorisierungsverfahren bestimmten Reihenfolge zur Abstimmung gestellt. Bei mehreren Anträgen zu einem Thema unterbreitet die Antragskommission nach Rücksprache mit den Einreicher:innen und unter Berücksichtigung der Priorisierung einen Vorschlag zur Abstimmung der Anträge. Der Bundeskongress kann die Antragsdebatte jeweils zeitlich befristen.
- (4) Für das Priorisierungsverfahren erstellt die Antragskommission eine Abstimmung am Donnerstag vor der Tagung.
- (5) Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt. Alternativabstimmungen sind möglich. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Einreicher:innen einer Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages zustimmen oder die Einreicher:innen den Antrag zurückziehen. Ein Antrag kann spätestens bei Aufruf im Plenum zurückgezogen werden. Während der Antragsbehandlung ist dies nicht mehr möglich.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, sofern nicht die bestehende Satzung von linksjugend [solid] oder diese Geschäftsordnung anderes regeln. Stimmhaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 FLTI*-Plenum

- (1) Auf Antrag einer FLTI*-Delegierten muss ein FLTI*-Plenum einberufen werden, wenn mindestens 25% der angemeldeten FLTI*-Delegierten zustimmen. Das FLTI*-Plenum bekommt einen eigenen Konferenzraum, wahlweise auf einer anderen Konferenzplattform, zur Verfügung gestellt. Die Tagung wird für die Dauer des FLTI*-Plenums unterbrochen. Nach Ende des FLTI*-Plenums werden die Ergebnisse bekannt gegeben. Es ist möglich, ein FLTI*-Plenum im Vorfeld des Bundeskongresses einzuberufen, sofern alle FLTI*-Delegierten eingeladen wurden.

§ 8 Protokoll

- (1) Es ist unter Verantwortung der Protokollführenden bzw. der Wahlkommission ein Beschluss- und ein Wahlprotokoll zu erstellen und zu archivieren. Beschlüsse des Bundeskongresses sind innerhalb von 14 Tagen zu veröffentlichen.